

A 8-10395/2009-3
Regenentwässerung
Petersbergen- West, BA 82,
Annahme des Förderungsvertrages
des Bundesministeriums für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
für eine Förderung im Nominale von €264.305,--

Graz, am 24.9.2009

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss:
BerichterstellerIn:

.....

B e r i c h t an den G e m e i n d e r a t

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.12.2007, GZ.: A 8-8/2007-44, bzw vom 11.2.2009, GZ.: A 8-674/2009-2 die Projektgenehmigung „Regenentwässerung Petersbergen West, BA 82“ mit Gesamtkosten in Höhe von €2.500.000,-- beschlossen. In Hinblick auf die Gewährung maximaler Fördermittel wurde auch der über die Projektgenehmigung hinausgehende, von der Stadt Graz zu leistende, finanzielle Anteil an den Kanalbauten in der St. Peter Hauptstraße mit einbezogen.

Die entsprechenden Förderungsansuchen wurden mit Schreiben vom 30.3.2009, GZ.: A 8-10395/2009-1, im Wege über das Amt der Steiermärkischen Landesregierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelt.

Das Projekt der Stadt Graz wurde in der Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft am 30.6.2009 vorgelegt und positiv beurteilt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., 1092 Wien, Türkenstraße 9, hat der Stadt Graz unter Antragsnummer A900925 vom 30.6.2009 einen Förderungsvertrag unterbreitet, der im Wesentlichen Folgendes beinhaltet:

1. Gegenstand der Förderung:

PABA BA 82 Petersbergen- West – Katalog vom 30.3.2009

Die Funktionsfähigkeitsfrist wurde mit 30.10.2010 und die Endabrechnungsfrist mit 30.10.2012 festgesetzt. Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

2. Art und Höhe der Förderung:

Für das beschriebene Vorhaben beträgt der Fördersatz 8 % der förderbaren Investitionskosten von €2.710.000,-- addiert um eine vorläufige Pauschalförderung von €47.505,--, somit eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von €264.305,--.

3. Auszahlungsbedingungen:

Die Auszahlung der Förderung in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen erfolgt nach dem vorläufigen Zuschussplan.

a) Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25% der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.

b) Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des ersten Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden zwei weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist durchgeführt werden.

c) Der Nominalbetrag der Forderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 4,88 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

d) Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung werden die Endabrechnungsunterlagen an die Kommunalkredit weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

Für die Realisierung des vorliegenden Projektes kann nunmehr von folgender Finanzierung ausgegangen werden:

Anschlussgebühren:	€	0,--
Eigenmittel:	€	2.255.995,--
Bundesförderung	€	264.305,--
Landesmittel:	€	<u>189.700,--</u>
Gesamtsumme	€	<u>2.710.000,--</u>

Im Sinne der obigen Ausführungen stellt der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Zif 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 41/2008 beschließen:

Die Stadt Graz nimmt den Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die

Kommunalkredit Public Consulting GmbH., Wien, Antragsnummer A900925 vom 30.6.2009, mit dem eine Förderung im vorläufigen Nominale von € 264.305,- gewährt wird, vorbehaltlos an.

Dieser Förderungsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Bearbeiter:

(Walter Steiger)

Der Abteilungsvorstand

(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent:

(Stadtrat Univ. Doz. DI. Dr. Gerhard Rüschi)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am

.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin: